

Service
public
ist

Menschen
recht

Positionspapier 1
Beschluss des VPOD Kongresses 2015
6. -7. November 2015 in Lausanne.

Service public ist Menschenrecht

Der Kongress des VPOD bekräftigt:

- » Menschenrechte sind Voraussetzung der Demokratie.
- » Gewerkschaftsrechte sind Menschenrechte! Der VPOD fordert die Stärkung der Gewerkschaftsrechte als Teil der Menschenrechte.
- » Der VPOD verteidigt die Europäische Menschenrechtskonvention.
- » Der VPOD bekämpft Versuche, die Menschenrechtskonvention aufzukündigen und die Grundrechte in der Schweiz einzuschränken
- » Der VPOD bekennt sich zu den Regeln des Völkerrechts und bekämpft Versuche, die Einhaltung des Völkerrechts in Frage zu stellen.

Der Kongress des VPOD fordert:

» Die Schweiz muss den ausstehenden Zusatzprotokollen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beitreten, insbesondere dem 1. Zusatzprotokoll (Recht auf Eigentum, Bildung und freie Wahlen), dem 4. Zusatzprotokoll (Verbot Schuldverhaft und Kollektivausweisung von Ausländern, Recht auf Niederlassungsfreiheit) und dem 12. Zusatzprotokoll (umfassendes Diskriminierungsverbot).

» Der überfällige Beitritt zur Europäischen Sozialcharta in ihrer revidierten Fassung von 1996 ist endlich zu vollziehen.

» Die Schweiz muss der Unesco-Konvention gegen Diskriminierung im Bildungswesen beitreten und den diskriminierungsfreien Zugang von Sans-Papiers zur Berufsbildung sicherstellen.

» Die Schweiz muss die Menschenrechte der Migrantinnen und Migranten anerkennen durch den Beitritt zu den diesbezüglichen Konventionen von Europarat, ILO und Uno, und die Vorbehalte in ratifizierten Konventionen (Zivilrechtspakt, Antirassismus- und Kinderrechtskonvention) in Bezug auf Rechte von Zugewanderten sind aufzuheben.

» Das Individualbeschwerderecht bei Uno-Konventionen muss vollumfänglich anerkannt werden (Sozial- und Zivilrechtspakt, Kinder- und Behindertenrechtskonvention).

» Der formale Beitritt zur Behindertenrechtskonvention ist nicht ausreichend. Es braucht eine Umsetzung von Behindertengerechtigkeit und Barrierefreiheit in allen Bereichen. Dabei hat der öffentliche Dienst eine Vorbildfunktion zu übernehmen.

Gewerkschaftsrechte und Streikrecht sind Menschenrecht

Der VPOD fordert umfassende Garantie der Gewerkschaftsrechte:

- » Koalitionsfreiheit
- » Recht auf gewerkschaftliche Tätigkeit im Betrieb
- » Zutrittsrecht für Gewerkschaften
- » Kündigungsschutz für gewerkschaftliche Vertrauensleute
- » Mitbestimmungsrecht

Der VPOD fordert die Garantie des Streikrechts durch das Schweizer Recht und die Abschaffung der noch bestehenden illegalen Streikverbote. Er fordert die vollständige Umsetzung der ILO-Konventionen 67 und 98 durch die Schweizer Gesetzgebung.

Bildung ist Menschenrecht

Der VPOD verteidigt das Grundrecht aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus, auf unentgeltliche öffentliche Bildung und berufliche Ausbildung.

Der VPOD lehnt die sogenannte freie Schulwahl und jede andere Form der Privatisierung der Schule ab und verteidigt die öffentliche Schule als Grundlage einer demokratischen Gesellschaft, die Chancengleichheit für alle schafft.

Der Zugang zur beruflichen Grundbildung und zu weiterführenden Schulen und Hochschulen sowie zur Weiterbildung muss diskriminierungsfrei offen sein. Stipendien müssen schweizweit harmonisiert und erhöht werden, so dass Berufsbildung und höhere Bildung für Menschen aus allen Schichten und in jedem Alter möglich sind.

Soziale Sicherheit ist Menschenrecht

Der VPOD verteidigt die Sozialversicherungen und fordert, dass alle Menschen in der Schweiz, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, zu diesen Zugang haben. Er lehnt jeden Leistungsabbau in erster und zweiter Säule ab und stellt sich gegen eine Erhöhung des Rentenalters. Der erfolgte Abbau in der Invalidenversicherung ist rückgängig zu machen.

Der VPOD kämpft für einen Ausbau der ersten Säule. Die Volksinitiative AHVplus ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Der VPOD verteidigt die Ergänzungsleistungen.

Der VPOD verteidigt die Sozialhilfe und bekämpft die Untergrabung der SKOS-Richtlinien. Es besteht ein bedingungsloser Anspruch auf das soziale Existenzminimum, der nicht von Wohlverhalten oder Rentenzugang abhängig ist.

Gesundheitsversorgung ist Menschenrecht

Der VPOD verteidigt eine hochstehende Gesundheitsversorgung für alle und fordert, dass alle Menschen in der Schweiz, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, zu dieser Zugang haben.

Der VPOD stellt sich gegen die Aushöhlung der Grundversicherung und gegen eine Zweiklassenmedizin.

Der VPOD bekämpft die Profitorientierung und Privatisierung des Gesundheitswesens.

Der VPOD fordert eine ausreichende öffentliche Finanzierung von Akut- und Langzeitpflege.

Grundversorgung ist Menschenrecht

Alle Menschen in allen Landesteilen haben Anspruch auf sichere, nachhaltige und bezahlbare öffentliche Grundversorgung mit Wasser, Energie, öffentlichem Verkehr, Postdiensten, Telekommunikation, Abwasser- und Entsorgungsdiensten und bezahlbarem Wohnraum.

Der VPOD lehnt die Privatisierung der öffentlichen Infrastrukturbetriebe ab und fordert die diskriminierungsfreie, nicht gewinnorientierte, nachhaltige Grundversorgung für alle Menschen.

Recht auf unabhängige öffentlich-rechtliche Informationskanäle

Demokratie braucht unabhängige – deshalb öffentlich-rechtliche –, durch Gebühren – und nicht durch Werbung – finanzierte Informationskanäle. Der VPOD verteidigt die öffentlich-rechtliche gebührenfinanzierte Trägerschaft eines unabhängigen Service public für Fernsehen und Radio.

Rechtsstaatlichkeit und Schutz vor Willkür sind Menschenrecht

Alle Menschen haben Anspruch auf gleiche Rechte und Chancen, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung, von Herkunft, Sprache, Ethnie, Religion, Nationalität, Aufenthaltsstatus, unabhängig von allfälligen Einschränkungen. Service public hat die Aufgabe, gleiche Rechte und Chancen für alle zu garantieren.

Hoheitliche Gewalt braucht demokratische Kontrolle. Der VPOD verteidigt die Gewaltentrennung und die Unabhängigkeit der Gerichte.

Der VPOD lehnt jede Privatisierung von hoheitlichen Aufgaben ab und verteidigt das Gewaltmonopol des Staates.

Der VPOD verteidigt den Zugang zum Europäischen Menschengerichtshof.

Der VPOD fordert die Schaffung einer Verfassungsgerichtsbarkeit auf der Stufe des Bundesgerichtes, welches die Einhaltung der Grundrechte in der Gesetzgebung überprüfen und Bestimmungen aufheben kann, welche die Grundrechte verletzen.

Ohne Menschenrechte gibt es keine Demokratie

Staatliche Strukturen gibt es seit mehreren tausend Jahren. Lange Zeit, in vielen Ländern bis heute, stützten Staaten Macht, Reichtum und Freiheiten für einige wenige, gleichzeitig bedeutete Staatsmacht Unterdrückung und Ausbeutung für eine Mehrheit der Menschen.

In der Schweiz stellte die Einführung des Frauenstimmrechtes vor 45 Jahren einen Schritt nach vorne dar; die Tatsache allerdings, dass die Mehrheit der Immigrierten, die seit langem in der Schweiz leben und arbeiten, kein Stimmrecht haben, macht die Anwendung der Menschenrechte und der Demokratie in diesem Land schwierig. Bis 1848 waren politische Rechte im Gebiet der Schweiz an Vermögen und Einkommen gebunden, eine überwiegende Mehrheit war davon ausgeschlossen. Und auch nach der Gründung des Bundesstaates blieb bis 1971 die halbe Bevölkerung grundsätzlich von demokratischen Rechten ausgeschlossen, Frauen waren bis dahin weder stimm- noch wahlberechtigt. Erst nach der Abschaffung der Geschlechter-Apartheid und der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Frauen konnte die Schweiz 1974 die Europäische Menschenrechtskonvention ratifizieren.

Ohne Menschenrechte kann es keine Demokratie geben. Demokratie ist mehr als der Grundsatz, dass die Mehrheit entscheidet. Mehrheitsentscheide, welche die Grundrechte von Einzelnen verletzen, sind undemokratisch. Auch wenn eine Mehrheit gegen das Stimm- und Wahlrecht für Frauen entscheiden sollte, wäre ein derartiger Entscheid undemokratisch. Selbst wenn vor 80 Jahren die Nazis in Deutschland in einer Wahl eine Mehrheit erreicht hätten (die sie auch in den letzten freien Wahlen nicht erreicht hatten), wäre ihre totalitäre Politik niemals demokratisch legitimiert gewesen. Ebenso wenig kann die Verletzung von Menschenrechten, denen ethnische, kulturelle, religiöse und andere Minderheiten in manchen Ländern Europas und weltweit noch heute ausgesetzt sind, durch Wahlen oder Volksentscheide legitimiert werden; dies gilt auch für verschiedene dunkle Kapitel der Schweizer Geschichte, zum Beispiel die Entrechtung und Willkür gegen Verdingkinder und Jenische.

Kein Service public ohne Menschenrechte

Mit „Service public“ bezeichnen wir Dienste, die der Staat zugunsten der Allgemeinheit – und nicht nur zugunsten einer privilegierten Minderheit – erbringen soll. Die Leistungen des Service public müssen allen, unabhängig von Einkommen oder Vermögen und grundsätzlich unabhängig von persönlichen Eigenschaften (wie Geschlecht, Hautfarbe, sexuelle Orientierung usw.) zur Verfügung stehen. Service public setzt die Garantie der Menschenrechte voraus. Ohne Menschenrechte kein Service public im Interesse der Allgemeinheit.

Wo Menschenrechte verletzt werden, wird es zur Pflicht, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Service public haben wir eine erhöhte Verantwortung, für die Einhaltung der Menschenrechte zu sorgen, weshalb wir im Fall von Menschenrechtsverletzungen durch Missbrauch des Gewaltmonopols die Mitarbeit verweigern oder sogar dagegen Widerstand leisten müssen (Beispiel: Fall Grüninger im Zweiten Weltkrieg).

Keine Menschenrechte ohne Service public

Chancengleichheit setzt diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung voraus, aber ebenso auch Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Sicherungssystemen, zu öffentlichem Verkehr, Kommunikation, Energieversorgung usw.:

- » Bildung ist Menschenrecht!
- » Gesundheitsversorgung ist Menschenrecht!
- » Soziale Sicherheit ist Menschenrecht!
- » Schutz vor Willkür und Zugang zu Rechtsmitteln ist Menschenrecht!

Damit Menschenrechte allen Menschen zuteil werden, braucht es Service public.

„Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.“

Diese Verpflichtung steht in Artikel 35 der Bundesverfassung, und diesem Grundsatz sind wir verpflichtet. Wir alle wollen in einem demokratischen Rechtsstaat leben, der allen Menschen Grundrechte, Freiheit und Gleichbehandlung garantiert. Als Angestellte des Service public ist gerade dies eine Hauptmotivation dafür, dass wir für diesen Staat arbeiten: Wir wollen dazu beitragen, dass die Menschenrechte nicht nur auf irgendeinem Papier stehen, sondern im Alltag umgesetzt werden. Für uns ist dieser Artikel 35 der Verfassung der Schweiz auch als einzelne Angestellte das Fundament unserer Arbeit:

- 1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- 2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- 3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Die politische Debatte in der Schweiz wird zunehmend geprägt von lautstark vortragenen populistischen Forderungen, die an diesem Fundament rütteln. Mal für mal werden mit Kampagnen und Initiativen Rechte von Minderheiten und rechtsstaatliche Abläufe in Frage gestellt.

Spätestens jetzt, wo auch in aller Öffentlichkeit damit geliebäugelt wird, die Menschenrechte mit der Aufkündigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auszuhebeln, gilt es für die Angestellten des Service public und ihre Gewerkschaft deutlich zu sagen: Ein solcher Staat wäre nicht mehr unser Staat! Demokratie ist ohne Menschenrechte nicht möglich.

Wer schützt die Menschenrechte in der Schweiz?

Erst seit 1971 haben in der Schweiz Frauen gleiche politische Rechte wie Männer. Drei Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts konnte die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnen. Diese garantiert die Menschenrechte auch in der Schweiz und unterbindet Diskriminierung und Willkür. Damit die Menschenrechte auch eingefordert und durchgesetzt werden können, haben die Signatarstaaten, darunter die Schweiz, den Europäischen Menschenrechtshof eingesetzt, der über die Respektierung der Menschenrechte in allen Unterzeichnerstaaten wacht.

In der Bundesverfassung wurden die Menschenrechte erst nach der Totalrevision im Jahre 1999 in den Artikeln 7 bis 36 verankert.

Mittels Volksinitiative kann in der Schweiz jedoch die Verfassung geändert werden. Die garantierten Grundrechte können eingeschränkt oder gar abgeschafft werden. Auch kann das Parlament Gesetze beschliessen, welche die von der Verfassung garantierten Menschenrechte verletzen, denn es gibt in der Schweiz kein Verfassungsgericht, das darüber wacht, dass erlassene Gesetze mit der Verfassung übereinstimmen.

Umso wichtiger ist es deshalb, dass die Menschenrechte zusätzlich geschützt sind. Auch eine Mehrheit darf nicht beschliessen können, dass die Menschenrechte für eine Minderheit nicht oder nur beschränkt gelten sollen. Gerade deshalb gehört die Schweiz mit 46 anderen Ländern dem Europarat an und hat vor 40 Jahren – nach den schrecklichen Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg – die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert.

Zusätzlich haben wir in unserer Verfassung in Artikel 5 festgeschrieben, dass Bund und Kantone das Völkerrecht beachten. Damit können zwei Dinge sichergestellt werden: Die Menschenrechte können in der Schweiz nicht einfach ausgehebelt werden, da die EMRK grundsätzlich eingehalten werden muss. Gleichzeitig kann jede Person in der Schweiz, die ihre Menschenrechte durch ein Urteil des Bundes- oder Verfassungsgerichts verletzt sieht, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage erheben.

Stellt dieses fest, dass ein Schweizer Urteil die in der EMRK definierten Menschenrechte verletzt, muss das Urteil oder auch das Gesetz angepasst werden.

Beispiel: Verjährungsfristen und Asbest

Im Frühling 2014 verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz, da er das Schweizer Haftpflichtrecht bezüglich der Verjährungsfristen als willkürlich und unfair taxierte. Ansprüche von Asbestopfern dürften nicht bereits nach 10 Jahren verjähren, da diese heimtückische Berufskrankheit erst Jahrzehnte nach dem Kontakt mit dem Asbest auftritt und betroffene Arbeiterinnen und Arbeiter logischerweise keine Klage erheben können, bevor sie wissen, dass sie krank sind.

Dieses Urteil zeigt auf, wie wichtig es ist, dass die Grundrechte der Schwächeren geschützt werden und dass mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Instanz darüber wacht, dass die Schweizer Gesetze diese Grundrechte – beim vorliegendem Urteil ging es um den Anspruch auf ein faires Verfahren – auch tatsächlich einhalten.

Ein gefährliches Spiel mit dem Feuer

In den vergangenen Jahren hat die Schweiz eine Vielzahl von rechtspopulistischen Kampagnen erlebt, die darauf abzielen, ein angebliches „Schweizer Volk“ zu konstruieren und dieses als politisch manipulierte Mehrheit gegen Minderheiten aufzuwiegeln. Zielsetzung dieser Kampagnen war letztlich immer, den Schutz für Minderheiten abzubauen und Grundrechte zu schwächen oder aufzuheben. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen geschmälert werden, indem die Fürsorgeabhängigen pauschal als Schmarotzer verunglimpft werden; die Invalidenversicherung wird verschlechtert, behinderte Menschen werden unter den Generalverdacht der „Scheininvalidität“ gestellt; Rechte der Migrantinnen und Migranten werden in Frage gestellt, indem sie mit Kriminalität und Gefahr in Verbindung gebracht werden.

Volksinitiativen wurden lanciert, die mit dem Völkerrecht auf Kollisionskurs gehen, und Urteile des Europäischen Gerichtshofes werden als Urteile von fremden Richtern diffamiert, obwohl der Menschenrechtsgerichtshof von der Schweiz mitgetragen, auch mit Schweizer Richterinnen und Richtern bestückt ist und keine andere Aufgabe hat, als die auch in der Bundesverfassung garantierten Menschenrechte zu schützen.

Nun soll sogar zum ganz grossen Schlag ausgeholt werden: Mit einer Initiative wollen rechtskonservative Kräfte die Verfassung der Schweiz so umformulieren, dass das Völkerrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention nur noch dann beachtet werden müssen, wenn es „dem Volk“ als populistisch manipulierter Mehrheit gerade passt.

Dabei geht es ihnen nicht um mehr Demokratie auf dem Fundament des Rechtsstaats und der Menschenrechte, sondern um das unverhohlene Diktat einer konstruierten und manipulierten Volks-Mehrheit.

Populistische Kampagnen und Initiativen greifen immer Minderheiten an, um einem dumpfen Mehrheitsgefühl zum Durchbruch zu verhelfen. Wie gut eine Gesellschaft jedoch für Menschenrechte einsteht und wie gut sie mit ihrem Service public diese Werte im Alltag umsetzt, zeigt sich gerade in ihrem Umgang mit Minderheiten, mit den Schwächeren, die besonders zu schützen sind.

Als Gewerkschaft der Angestellten des Service public stehen wir für eine Gesellschaft ein, die die Rechte aller, auch der Minderheiten, schützt und Menschenrechte garantiert.

Lausanne, November 2015



VPOD Zentralsekretariat
Birmensdorferstrasse 67
Postfach 8279
8036 Zürich
www.vpod.ch